



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 015-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.68

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)
Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Brügger (Höfen bei Thun, SVP)
Spahr (Lengnau BE, SVP)
Günthör (Erlach, SVP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.03.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Mindestdistanz von Windrädern zu bewohntem Gebiet

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass

1. Windräder mit einer Nabenhöhe von 30 bis 150 m Höhe nicht näher als die Distanz der fünffachen Nabenhöhe (Distanz Boden-Nabenmitte) zu bewohntem Gebiet erstellt werden dürfen
2. Windräder mit Nabenhöhe über 150 m nicht näher als 1000 m zu bewohntem Gebiet erstellt werden dürfen

Begründung:

Die Energiewende ist ein zentrales Anliegen unserer Gesellschaft, und der Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine entscheidende Rolle. Windkraftanlagen tragen zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei und unterstützen die Erreichung der Klimaziele. Dennoch ist es wichtig, die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner zu wahren und mögliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität zu minimieren.

1. Lärmschutz: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die je nach Windverhältnissen und Betriebsbedingungen variieren können. Ein Mindestabstand trägt dazu bei, die Lärmbelastung für Anwohner zu reduzieren und die Einhaltung von Lärmschutzvorschriften zu gewährleisten.

2. Sicht- und Schattenwurf: Die visuelle Beeinträchtigung und der Schattenwurf durch die Rotorblätter können die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinflussen. Ein grösserer Abstand minimiert diese Effekte und trägt zu einer besseren Akzeptanz von Windkraftprojekten in der Bevölkerung bei.
3. Gesundheitliche Aspekte: Studien haben gezeigt, dass eine zu nahe Platzierung von Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Beschwerden bei Anwohnern führen kann, darunter Schlafstörungen und Stress. Ein Mindestabstand kann dazu beitragen, solche gesundheitlichen Risiken zu verringern.
4. Soziale Akzeptanz: Die Akzeptanz von grossen Windkraftprojekten ist entscheidend für deren Erfolg. Durch die Festlegung einer Minstdistanz von 1000 Metern können Bedenken der Bevölkerung ernst genommen werden, was zu einer höheren Bereitschaft führt, Windkraftprojekte zu unterstützen.
5. Erfahrungen aus anderen Regionen: In vielen anderen Regionen und anderen Ländern, die bereits Mindestabstände für Windkraftanlagen festgelegt haben, hat sich gezeigt, dass diese Regelungen sowohl den Ausbau der Windenergie fördern als auch die Lebensqualität der Anwohner schützen.

Schlussfolgerung: Die Einführung einer Minstdistanz zwischen grossen Windrädern und bewohntem Gebiet ist ein wichtiger Schritt, um die Interessen der Bevölkerung zu wahren und gleichzeitig den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Im Kanton Bern sind einige Windparkprojekte in Planung. Daher ist es wichtig, die Vorgaben möglichst früh festzulegen.

Verteiler

– Grosser Rat